

Ihre Ust-ID-Nr.:

Betreiber des Aufbaus

Ihre interne Nr.:	
Serien-Nr.	
Tag der ersten Zulassung:	
KFZ-Kennzeichen	
Reparatur ausgeführt am: Achtung! Teile nicht durch Sie zurücksenden. Bitte Rückholauftrag bei uns anfordern Die reklamierten Teile wurden am _____ von UPS oder GLS zur Begutachtung abgeholt Bitte den Altteilen eine Kopie dieses Ausgefüllten Antrages beilegen. Ersatzweise eingebaute Teile erhalten mit _____ vom: _____	
Rg-bzw. Ls-Nr.	

**Defektbeschreibung:**

**Fehler:**

**Abhilfe**

\_\_\_\_\_  
**Datum, Name, Unterschrift des Antragstellers**

Die umseitigen Gewährleistungsbedingungen werden anerkannt

**Achtung! Fehlersuche max. 30 Minuten, danach Rücksprache mit unserem Kundendienst**

Stück:	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis € netto	Gesamtpreis € netto

**Achtung! Der Gewährleistungsantrag muss spätestens 14 Tage nach Reparaturdatum vollständig ausgefüllt eingesandt werden**

Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil dieses Gewährleistungsantrages.

Die Verrechnung erfolgt nach vorliegender Gutschrift

## **Gewährleistung – Pflichtverletzung – Haftung – Verjährung**

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
  2. Die Gewährleistungsfrist beträgt unabhängig von dem Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber Mängelrügen erhebt, 12 Monate, gerechnet von dem Tag der Anlieferung beim Auftraggeber an.
  3. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt die Gewährleistung und Haftung, sofern und soweit einer dieser Umstände einen Mangel bzw. Schaden herbeigeführt hat. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
  4. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung verlangen.
  5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder den Lieferpreis durch Erklärung uns gegenüber zu mindern (Minderung).
  6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb grundsätzlich nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
  7. Eine Haftung für Ausfallschäden oder auch für Kosten einer vorübergehenden Ersatzbeschaffung, wie z.B. Mietwagenkosten, ist ausgeschlossen.
  8. Von dem vorstehenden Ausschluss ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer Pflichtverletzung unsererseits steht die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich. Haben wir die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel des Liefergegenstandes geht.
  9. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine sogenannte „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Absatz 5 ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht oder der sogenannten „Kardinalpflicht“ unsererseits beruhen. Auch insofern steht einer Pflichtverletzung unsererseits die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.
  10. Haben wir eine Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel des Liefergegenstandes geht.
  11. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Diese Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches.
- Ebenfalls unberührt bleiben weitergehende Ansprüche bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie.